

**QUALITÄTSBERICHT ZUR AKKREDITIERUNG FÜR DEN STUDIENGANG
FINANCIAL MANAGEMENT (M.SC., 1-FACH)**

Grunddaten zum Studiengang	
<i>Studienform</i>	1-Fach-Studiengang Vollzeitstudium
<i>Regelstudienzeit</i>	4 Semester
<i>Anzahl der vergebenen ECTS-Leistungspunkte</i>	120 LP
<i>Verantwortliche Lehreinheit</i>	Betriebswirtschaftslehre
<i>Verantwortlicher Fachbereich</i>	Fachbereich IV
<i>Studiengangverantwortliche/r</i>	Prof. Dr. Matthias Wolz
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	<p>Der Masterstudiengang Financial Management (M.Sc.) wird als 1-Fach-Studiengang durch das Fach Betriebswirtschaftslehre angeboten. Er schließt sich als konsekutiver Masterstudiengang an ein grundständiges Studium an.</p> <p>Der Studiengang richtet sich an Interessentinnen und Interessenten mit einem fachlich einschlägigen Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Studienabschluss, die sich im Rahmen eines betriebswirtschaftlichen Masterstudiums vertiefend mit moderner finanzplanerischer Theorie und praktischem Management auseinandersetzen möchten.</p> <p>Der Studiengang greift zunächst betriebswirtschaftlichen Grundlagen wieder auf, welche im Anschluss durch verschiedene Wahlspezialisierungen zu Themen wie Finance und Besteuerung vertieft werden. Im Rahmen eines freien Wahlbereichs können Module aus anderen Studienfächern belegt und damit eigene Schwerpunkte gesetzt werden. Weiterhin sorgt ein Forschungsprojekt für praxisnahen Anwendungsbezug.</p> <p>Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs erwerben im Verlauf des Studiums eine wesentlich vertiefte Fachkenntnis im Umgang mit betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, erweiterte methodische Fertigkeiten sowie eine fundierte Sozial- und Persönlichkeitskompetenz.</p> <p>Der Abschluss qualifiziert für Tätigkeiten in der Finanzintermediation, in den Finanzabteilungen kapitalmarktnaher Unternehmen, in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sowie in Beratungsgesellschaften.</p>

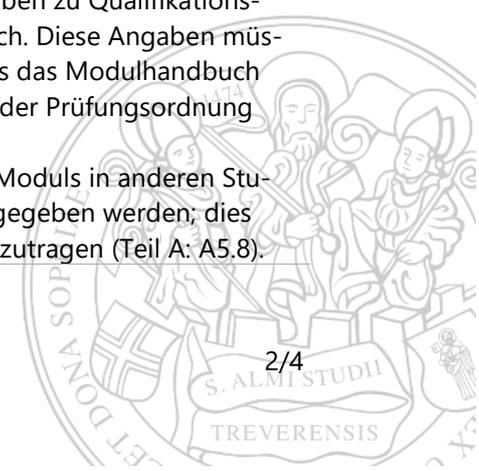


Grunddaten zur Akkreditierung

<i>Bisherige Akkreditierungen</i>	– 17.08.2015–30.09.2021 (Erstakkreditierung: Programmakkreditierung durch AQAS)
<i>Letzte Akkreditierung (Beschluss)</i>	Senatskommission für Qualitätssicherung: 24.06.2020
<i>Art</i>	Reakkreditierung
<i>Externe Gutachterinnen und Gutachter</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Prof. Dr. Nicole Bäuerle, Fakultät für Mathematik, Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Karlsruhe – Prof. Dr. Margit Enke*, Fachbereich Betriebswirtschaftslehre, Technische Universität Bergakademie Freiberg – Prof. Dr. Philipp Harms, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz – Joachim Marder (Vertreter der Berufspraxis), Geschäftsführer, JAM Software GmbH Trier – Prof. Dr. Marianne Pieper, Fachbereich Sozialwissenschaften, Universität Hamburg – Julian Schubert (studentischer Vertreter), Staatswissenschaften (Master), Universität Erfurt <p>Das für die fachlich-inhaltliche Prüfung des Studiengangs federführende Mitglied der Gruppe der externen Gutachterinnen und Gutachter ist mit (*) gekennzeichnet.</p>
<i>Status</i>	akkreditiert (Auflagen erfüllt)
<i>Beginn Akkreditierung</i>	01.10.2019
<i>Ende Akkreditierung</i>	31.03.2026

Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 18 Abs. 1 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung

<i>Auflagen</i>	<p><i>Allgemein gilt für alle Studiengänge der Lehreinheit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemein 1: Die Einarbeitungen der Modulhandbücher in PORTA erscheinen im überwiegenden Falle nicht aktuell und sollten überprüft, aktualisiert und mit den Angaben in den Prüfungsordnungen angeglichen werden. <p><i>Für den Studiengang Financial Management (M.Sc., 1-Fach) gilt im Speziellen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Auflage 5.1: Alle Angaben aus der Prüfungsordnung müssen widerspruchsfrei im Modulhandbuch (PORTA) abgebildet sein; zum Teil sind Angaben zu Präsenzstudium, Selbststudium fehlerhaft, zum Teil fehlen Angaben zu Qualifikationszielen und Inhalten im Modulhandbuch. Diese Angaben müssen korrigiert/ergänzt werden, so dass das Modulhandbuch auf PORTA vollständig gefüllt ist und der Prüfungsordnung entspricht (Teil A: A5.2). – Auflage 5.2: Die Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen muss gegebenenfalls angegeben werden; dies fehlt in einigen Modulen und ist nachzutragen (Teil A: A5.8).
-----------------	---



- Auflage 5.3: Angaben zu Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls Prüfungsvoraussetzungen im Modulhandbuch (PORTA) sind in nahezu allen Modulen nicht übereinstimmend mit der Prüfungsordnung. Dies muss angeglichen werden (Teil A: A5.8).
- Auflage 5.4: In allen Modulen muss ein/e Modulverantwortliche/r explizit ausgewiesen werden (Teil A: A12.4).
- Auflage 5.5: Das Einführungsmodul ist inhaltlich zu schärfen, so dass Studierende für das wissenschaftliche Arbeiten auf Master-Level befähigt und angeleitet werden (Teil B: B2.1).

Auflagenfrist: 30.11.2021

Auflagenerfüllung

Senatskommission für Qualitätssicherung:
13.07.2022

Empfehlungen

- Empfehlung 5.1: Es sollten notwendige Kenntnisse, Fähigkeiten oder gegebenenfalls Vorbereitungsmöglichkeiten für Studierende benannt werden (gem. § 7 (3) HSchulQSAkrV RP) (Teil A: A5.7).
- Empfehlung 5.2: Es sollten – sofern vorhanden – zu erwartende Studienleistungen angegeben werden (zum Beispiel Referate, Hausaufgaben oder Übungsaufgaben), sonst sollte „keine“ vermerkt werden (Teil A: A5.8).
- Empfehlung 5.3: Es sollten Gelegenheiten zur beruflichen Orientierung in das Curriculum integriert werden (z.B. Praktikum oder Praxiskurs). Dies sollte bei einer Überarbeitung des Studiengangs beachtet werden (Teil A: A8.2).
- Empfehlung 5.4: Mittelfristig sollte eine stärkere Ausdifferenzierung der beiden Masterstudiengänge in die inhaltlichen Felder „Management und Marketing“ einerseits und „Finanzen und Steuern“ in Betracht gezogen werden. Diese Ausdifferenzierung sollte sich auch in der Außendarstellung widerspiegeln (Teil B).

Weiterführende Hinweise

keine



Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe

Die interne (Re-)Akkreditierung von Studiengängen erfolgt an der Universität Trier im Rahmen des peer-gestützten Evaluationsverfahrens einer Evaluationseinheit, in der Regel eines Fachbereichs. Die interne Evaluation bzw. die (Re-)Akkreditierung der Studiengänge eines Fachbereichs findet alle sechs Jahre statt.

Die Regularien sehen eine schriftliche Begutachtung der Studiengangdokumente in ihrer aktuellen Fassung (Studiengangkonzept, Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Modulübersicht und tabellarischer Studienverlaufsplan) durch externe und interne Expertinnen bzw. Experten vor. Die Begutachtung erfolgt anhand von Checklisten, sogenannten „Studiengangchecks“, mit entsprechenden Prüfkriterien, die sich auf die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung beziehen.

Die beiden Prüfverfahren – der formale und der fachlich-inhaltliche Studiengangcheck – bilden gemeinsam die Grundlage für die Entscheidung über die interne (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs durch den Senat bzw. die Senatskommission für Qualitätssicherung und für die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates. Mit der Akkreditierungsentscheidung wird zugleich das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen (für weiterführende Informationen vgl. qm.uni-trier.de).

Der Studiengang hat die Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung von Studiengängen der Universität Trier (interne Akkreditierung) erfolgreich durchlaufen. Damit wird von der Universität Trier als systemakkreditierter Hochschule zugleich das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen.

Die Akkreditierung erfolgt gemäß Beschluss der Senatskommission für Qualitätssicherung vom 24.06.2020 und ist befristet bis zum 31.03.2026.

Trier, den 05.09.2022

Prof. Dr. Ulrike Gehring
Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Weiterbildung



Studiengangcheck, Teil A: Formaler Prüfbogen für den Studiengang Financial Management (M.Sc., 1-Fach-Studiengang)

Prüfung durch: Dr. Michelle Klöckner, QM
Datum: 02.03.2020

Anhand des nachfolgenden Prüfbogens wird bei der Einrichtung neuer Studiengänge sowie bei der Betrachtung bestehender Studiengänge im Rahmen der regelmäßig durchgeführten peergestützten Evaluationsverfahren die Einhaltung formaler Aspekte der gültigen Rahmenvorgaben gemäß Teil 3, §§ 3 bis 10 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkV RP) geprüft. Die formale Prüfung bildet gemeinsam mit der fachlich-inhaltlichen Prüfung die Grundlage für die interne Akkreditierung von Studiengängen der Universität Trier.

Grundlage für die formale Prüfung sind in jedem Fall die folgenden Dokumente:

- Studiengangskonzept,
- Prüfungsordnung,
- Modulhandbuch und
- Diploma Supplement.

Im Rahmen der Einrichtung eines neuen Studiengangs sind vollständige Entwürfe dieser Dokumente einzureichen; bei der Betrachtung im Rahmen eines peergestützten Evaluationsverfahrens erfolgt die Prüfung anhand der bestehenden Dokumente in der jeweils gültigen Fassung. Im letztgenannten Fall tritt als ergänzende Unterlage für die Bewertung die Dokumentation des Studiengangs im Selbstbericht des Fachbereichs hinzu.

Die im Prüfbogen aufgeführten Kriterien basieren auf

- dem [Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) vom 12. Juni 2017,
- der [rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung](#) (HSchulQSAkkV RP) vom 28. Juni 2018,
- dem [Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse](#), sowie
- den [Grundsätzen zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#) der Universität Trier.

Für die einzelnen Kriterien des Prüfbogens wird gemäß der folgenden Skala eine Einschätzung vorgenommen:

- (A) Kriterium erfüllt
- (B) Kriterium mit Einschränkungen erfüllt (vgl. Bemerkung)
- (C) Kriterium nicht erfüllt
- (N) Kriterium trifft nicht zu
- (K) Noch zu klären

Das Ergebnis der formalen Prüfung fließt gemäß der Leitlinien zur Einführung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen (Abschnitte 2.5, 3.5) und der Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren (Abschnitt 4) in die jeweiligen weiteren Verfahren – insbesondere die interne Akkreditierung – ein. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sind in diesem Rahmen zu beheben.

A1 Studienstruktur und Studiendauer

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A1.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 HSchulQSAkkv RP [Studienstruktur und Studiendauer]. Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	A	
A1.2	– Die Regelstudienzeit ist in der Prüfungsordnung angegeben. Sie beträgt für ein Vollzeitstudium sechs Semester für einen Bachelorstudiengang und vier Semester für einen Masterstudiengang. Für duale und weiterbildende Studiengänge können abweichende Regelstudienzeiten festgelegt werden.	A	
A1.3	– In der Prüfungsordnung ist klar angegeben, welchem Typ bzw. welchen Typen im Studiensystem der Universität Trier der jeweilige (Teil-)Studiengang angehört (Studienfach im 1-Fach-Modell, Hauptfach oder Nebenfach im 2-Fach-Modell, Fach im Lehramtsstudium).	A	

A2 Studiengangsprofile

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A2.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 HSchulQSAkkv RP [Studiengangsprofile]. Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	A	
A2.2	– Im Rahmen des Studiengangskonzeptes werden Qualifikationsziele formuliert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen. Sie beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.	A	
A2.3	– <i>Nur für Masterstudiengänge:</i> Für den Studiengang ist ein Profiltyp in Studiengangskonzept und Prüfungsordnung explizit ausgewiesen.	A	
A2.4	– <i>Nur für Masterstudiengänge:</i> Studiengangskonzept und Prüfungsordnung le-	A	

A2.5	<p>gen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt.</p> <p>– Die Studiengangdokumente sehen eine Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) vor.</p>	A
------	---	---

A3 *Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (nur für Masterstudiengänge)*

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A3.1	<p>Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 HSchulQSAkkV RP [Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten].</p> <p>Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:</p>	A	
A3.2	<p>– <i>Nur für Masterstudiengänge:</i> Die Prüfungsordnung legt Zugangsvoraussetzungen – und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren – für den Studiengang fest.</p>	A	

A4 *Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen*

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A4.1	<p>Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 HSchulQSAkkV RP [Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen].</p> <p>Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:</p>	A	
A4.2	<p>– Für den erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird ein für die jeweilige Fächergruppe vorgesehener Abschlussgrad verliehen.</p>	A	
A4.3	<p>– Mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, für das ein studienangesspezifisches Muster vorliegt.</p>	A	

A5 *Modularisierung*

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A5.1	<p>Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 HSchulQSAkkV RP [Modularisierung].</p> <p>Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:</p>	C	Siehe einzelne Unterpunkte dieses Abschnitts.

A5.2	<ul style="list-style-type: none"> - Für den Studiengang liegt ein Modulhandbuch vor, in dem alle in der Prüfungsordnung vorgesehenen Module vollständig und widerspruchsfrei beschrieben sind. 	C	<p>Präsenzstudium im Grundlagenmodul nicht übereinstimmend mit Semesterwochenstunden-Angaben in der Prüfungsordnung; im Forschungsprojekt fehlt die Angabe von Präsenzstudium/Selbststudium; allgemein: Angaben müssen bei allen Modulen geprüft und angepasst werden, es fehlen zum Teil auch Angaben zu Qualifikationszielen und Inhalten (Entrepreneurship u. Innovation Management, Strategy, change and organizational behaviour).</p>
A5.3	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Module sind derart aufgebaut, dass sie in der Regel in einem Semester, in begründeten Fällen in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können. 	A	
A5.4	<ul style="list-style-type: none"> - Für jedes Modul ist sichergestellt, dass es in einem regelmäßigen Turnus (semesterweise oder jährlich) angeboten wird. 	A	
A5.5	<ul style="list-style-type: none"> - Jedes Modul besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen. 	A	
A5.6	<ul style="list-style-type: none"> - Die im Modul eingesetzten Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesung, Seminar, Übung, Selbststudium) sind in der Modulbeschreibung angegeben. 	A	
A5.7	<ul style="list-style-type: none"> - Unter den (Zugangs-)Voraussetzungen sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt. 	B	<p>Es sollten – insbesondere in einem Masterstudiengang – notwendige Kenntnisse, Fähigkeiten oder gegebenenfalls Vorbereitungsmöglichkeiten für Studierende benannt werden (gem. § 7 (3) HSchulQSAkrV RP).</p>
A5.8	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist dargestellt, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. 	C	<p>Die Verwendbarkeit des Moduls ist bei einigen Modulen nicht angegeben, siehe A5.2.</p>
A5.9	<ul style="list-style-type: none"> - Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist präzise und nachvollziehbar definiert, wie das Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer). Diese Angabe stimmt mit der Prüfungsordnung überein. 	C	<p>Grundlagenmodul: Die Prüfungsleistung im Modulhandbuch stimmt nicht mit der Prüfungsordnung überein und die Prüfungsvoraussetzung laut Prüfungsordnung fehlt; ebenso: Forschungsprojekt sowie mehrere andere Module.</p> <p>allgemein: Zu erbringende Studienleistungen (Referate, Übungsaufgaben o.ä.) sollten benannt werden, sonst Vermerk „keine“.</p>

A6 Leistungspunktesystem

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A6.1	<p>Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 HSchulQSAkkv RP [Leistungspunktesystem].</p> <p>Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:</p>	A	
A6.2	<ul style="list-style-type: none"> – Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet, die auf einer plausiblen Angabe des Arbeitsaufwandes der Studierenden basieren. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. 	A	
A6.3	<ul style="list-style-type: none"> – Für den Abschluss des (Teil-)Studiengangs ist – je nach gewähltem Typ im Studiensystem der Universität Trier – (mindestens) die entsprechend vorgesehene Leistungspunktezahl zu erwerben. 	A	
A6.4	<ul style="list-style-type: none"> – Die zu erwerbenden Leistungspunkte pro Semester entsprechen der Normleistungspunkteverteilung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Trier. 	A	
A6.5	<ul style="list-style-type: none"> – Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte und für die Masterarbeit 24 bis 30 Leistungspunkte. Für Lehramtsstudiengänge gelten abweichende Umfänge. 	A	
A6.6	<ul style="list-style-type: none"> – In der Regel werden in jedem Modul – mit Ausnahme der Abschlussarbeit – 10 Leistungspunkte vergeben. Es müssen mindestens 5 Leistungspunkte vergeben werden. 	A	
A6.7	<ul style="list-style-type: none"> – Importierte Module besitzen einen Umfang von in der Regel 10 Leistungspunkten. 	A	

A7 Prüfungen und Benotung

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A7.1	<p>Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Jedes Modul – mit Ausnahme von Modulen, die Praktika oder sonstige Praxisanteile beinhalten – schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. 	A	

A7.2	- Im Rahmen des Curriculums sind unterschiedliche Prüfungsarten vorgesehen.	A
A7.3	- Für jedes Modul – mit Ausnahme von Modulen, die Praktika oder sonstige Praxisanteile beinhalten – erfolgt eine Benotung.	A
A7.4	- Alle Modulendnoten finden bei der Berechnung der Abschlussnote des Studiengangs Berücksichtigung. Hiervon ausgenommen werden können in Bachelorstudiengängen bis zu 30 Leistungspunkte (B.A., B.Sc.) bzw. 20 Leistungspunkte (B.Ed.), in Masterstudiengängen bis zu 20 Leistungspunkte (M.A., M.Sc.) bzw. 10 Leistungspunkte (M.Ed.).	A

A8 Praxisbezug und Mobilität

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		
A8.1	- Im Rahmen des Studiengangskonzepts werden mögliche Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs benannt.	A	
A8.2	- Der Studiengang sieht Gelegenheiten zur beruflichen Orientierung der Studierenden vor.	B	Es ist keine berufliche Orientierung vorgesehen, zum Beispiel Praktikum oder Praxiskurs.
A8.3	- Im Curriculum vorgesehene Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass Leistungspunkte erworben werden können.	A	bezieht sich auf Forschungsprojekt
A8.4	- Es existiert ein Konzept zur Überprüfung des Kompetenzerwerbs im Rahmen vorgesehener Praxisanteile.	A	
A8.5	- Im Studienplan ist ein Mobilitätsfenster ausgewiesen, das Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen soll.	K	Wird seitens des Qualitätsmanagements mit den Fächern im Frühjahr 2020 universitätsweit abgestimmt.

A9 Curriculare Standards für lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A9.1	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht in formaler Hinsicht den curricularen Standards des Landes Rheinland-Pfalz für lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge.	N	

A10 *Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (nur wenn einschlägig)*

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A10.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 HSchulQSAkkv RP [Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen].	N	

A11 *Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (nur wenn einschlägig)*

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A11.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 HSchulQSAkkv RP [Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme].	N	

A12 *Organisation, Information und Beratung*

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		
A12.1	– Für den Studiengang ist eine Studiengangverantwortliche oder ein Studiengangverantwortlicher benannt.	A	
A12.2	– Für den Studiengang ist eine fachspezifische Studienberaterin oder ein fachspezifischer Studienberater benannt.	A	
A12.3	– Für den Studiengang ist eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner für studentische Austauschprogramme bzw. Auslandsaufenthalte benannt.	A	
A12.4	– Für jedes Modul des Studiengangs ist eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher benannt.	C	In verschiedenen Modulen fehlt ein/e explizite/r Modulverantwortliche/r.
A12.5	– <i>Nur für bereits bestehende Studiengänge:</i> Die Prüfungsordnung und alle weiteren Studiengangdokumente sind auf der Homepage der Universität veröffentlicht.	A	
A12.6	– Alle vorgesehenen Kooperationen sind beschrieben und die zugrunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.	N	

Erfüllung der formalen Kriterien für die Akkreditierung:

Die formalen Kriterien sind mit Einschränkungen erfüllt.

Vorgeschlagene Auflagen und Empfehlungen:

Es werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

- Auflage 1: Alle Angaben aus der Prüfungsordnung müssen widerspruchsfrei im Modulhandbuch (PORTA) abgebildet sein; zum Teil sind Angaben zu Präsenzstudium, Selbststudium fehlerhaft, zum Teil fehlen Angaben zu Qualifikationszielen und Inhalten im Modulhandbuch. Diese Angaben müssen korrigiert/ergänzt werden, so dass das Modulhandbuch auf PORTA vollständig gefüllt ist und der Prüfungsordnung entspricht (A5.2).
- Auflage 2: Die Verwendbarkeit (oder Nichtverwendbarkeit) des Moduls in anderen Studiengängen muss angegeben werden; dies fehlt in einigen Modulen und ist nachzutragen (A5.8).
- Auflage 3: Angaben zu Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls Prüfungsvoraussetzungen im Modulhandbuch (PORTA) sind in nahezu allen Modulen nicht übereinstimmend mit der Prüfungsordnung. Dies muss angeglichen werden (A5.8).
- Auflage 4: In allen Modulen muss ein/e Modulverantwortliche/r explizit ausgewiesen werden (A12.4).

Es werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

- Empfehlung 1: Es sollten notwendige Kenntnisse, Fähigkeiten oder gegebenenfalls Vorbereitungsmöglichkeiten für Studierende benannt werden (gem. § 7 (3) HSchulQSAkkV RP) (A5.7).
- Empfehlung 2: Es sollten – sofern vorhanden – zu erwartende Studienleistungen angegeben werden (zum Beispiel Referate, Hausaufgaben oder Übungsaufgaben), sonst sollte „keine“ vermerkt werden (A5.8).
- Empfehlung 3: Es sollten Gelegenheiten zur beruflichen Orientierung in das Curriculum integriert werden (z.B. Praktikum oder Praxiskurs). Dies sollte bei einer Überarbeitung des Studiengangs beachtet werden (A8.2).

Studiengangcheck, Teil B: Fachlich-inhaltlicher Prüfbogen für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach-Studiengang) Financial Management (M.Sc., 1-Fach-Studiengang)

Begutachtung durch: Prof. Dr. Nicole Bäuerle, Fakultät für Mathematik, KIT Karlsruhe; Prof. Dr. Margit Enke, Fachbereich Betriebswirtschaftslehre, TU Bergakademie Freiberg; Prof. Dr. Philipp Harms, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Johannes-Gutenberg-Univ. Mainz; Joachim Marder, JAM Software, Trier (Vertreter der Berufspraxis); Prof. Dr. Marianne Pieper, Fachbereich Sozialwissenschaften, Universität Hamburg; Julian Schubert, Universität Erfurt (studentischer Vertreter)
[unterstrichen: federführende Gutachterin]
Datum: 12.10.2019

Anhand des nachfolgenden Prüfbogens wird bei der Einrichtung neuer Studiengänge sowie bei der Betrachtung bestehender Studiengänge im Rahmen der regelmäßig durchgeführten peergestützten Evaluationsverfahren die Einhaltung fachlich-inhaltlicher Aspekte der gültigen Rahmenvorgaben gemäß Teil 3, §§ 11 bis 20 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkv RP) geprüft. Die fachlich-inhaltliche Prüfung bildet gemeinsam mit der formalen Prüfung die Grundlage für die interne Akkreditierung von Studiengängen der Universität Trier.

Grundlage für die fachlich-inhaltliche Prüfung sind in jedem Fall die folgenden Dokumente:

- Studiengangskonzept,
- Prüfungsordnung,
- Modulhandbuch und
- Diploma Supplement.

Im Rahmen der Einrichtung eines neuen Studiengangs sind vollständige Entwürfe dieser Dokumente einzureichen; bei der Betrachtung im Rahmen eines peergestützten Evaluationsverfahrens erfolgt die Prüfung anhand der bestehenden Dokumente in der jeweils gültigen Fassung. Im letztgenannten Fall treten als ergänzende Unterlagen für die Bewertung hinzu: die Dokumentation des Studiengangs im Selbstbericht des Fachbereichs; die Ergebnisse empirischer Erhebungen unter Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Lehrenden des Studiengangs; Erkenntnisse im Rahmen der Begehung des Fachbereichs (Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren, Abschnitt 3.5); Ergebnisse vorangegangener Akkreditierungen.

Die im Prüfbogen aufgeführten Kriterien basieren auf

- dem [Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) vom 12. Juni 2017,
- der [rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung](#) vom 28. Juni 2018,
- dem [Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse](#), sowie
- den [Grundsätzen zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#) der Universität Trier.

Für die Kriterien des Prüfbogens wird gemäß der folgenden Skala eine Einschätzung vorgenommen:

- (A) Kriterium erfüllt
- (B) Kriterium mit Einschränkungen erfüllt (vgl. Bemerkung)
- (C) Kriterium nicht erfüllt
- (N) Kriterium trifft nicht zu
- (K) Noch zu klären

Das Ergebnis der fachlich-inhaltlichen Prüfung fließt gemäß der Leitlinien zur Einführung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen (Abschnitte 2.5, 3.5) und der Leitlinien zur Durchführung von peer-gestützten Evaluationsverfahren (Abschnitt 4) in die jeweiligen weiteren Verfahren – insbesondere die interne Akkreditierung – ein. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sind in diesem Rahmen zu beheben.

B1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B1.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 HSchulQSAkrV RP [Qualifikationsziele und Abschlussniveau].	A	

B2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B2.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkrV RP [schlüssiges Studiengangskonzept und adäquates Curriculum].	B	Das Einführungsmodul sollte hinsichtlich seines allgemein gehaltenen Charakters geschärft werden, so dass Studierende für das wissenschaftliche Arbeiten auf Master-Level befähigt und angeleitet werden.
B2.2	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkrV RP [Förderung der studentischen Mobilität].	B	In beiden Studiengängen sollten Mobilitätsfenster explizit ausgezeichnet werden.
B2.3	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 HSchulQSAkrV RP [Lehrpersonal].	A	
B2.4	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP [Ressourcenausstattung].	B	Der Medienbestand wird als verbesserungswürdig beschrieben: Dies betrifft einerseits fachspezifische Datenbanken, andererseits auch für aktuelle Literatur und E-Books.
B2.5	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 HSchulQSAkrV RP [Prüfungen und Prüfungsarten].	A	
B2.6	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 HSchulQSAkrV RP [Studierbarkeit].	A	
B2.7	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 HSchulQSAkrV RP [besonderer Profilsanspruch].	N	

B3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B3.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 HSchulQSAkrV RP [Aktualität, Angemessenheit und Weiterentwicklung des Curriculums].	A	

B3.2	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 HSchulQSAkkv RP [Berücksichtigung der strukturellen Vorgaben für lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge].	N	
B3.3	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 HSchulQSAkkv RP [Bestandteile des Studiums und Differenzierung der Abschlüsse bei lehrerinnen- und lehrerbildenden Studiengängen].	N	
B3.4	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht in fachlich-inhaltlicher Sicht den curricularen Standards des Landes Rheinland-Pfalz für lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge [curriculare Standards].	N	

B4 *Studienerfolg*

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B4.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 HSchulQSAkkv RP [Monitoring und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs].	A	

B5 *Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich*

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B5.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 HSchulQSAkkv RP [Umsetzung von Konzepten zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich auf Studiengangebene].	A	

B6 *Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (nur wenn einschlägig)*

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B6.1	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 HSchulQSAkkv RP [Regelungen für Joint-Degree-Programme].	N	

B7 *Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (nur wenn einschlägig)*

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B7.1	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19	N	

	HSchulQSAkkv RP [Maßgaben für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen].		
<i>B8</i>	<i>Hochschulische Kooperationen (nur wenn einschlägig)</i>		
	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B8.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 HSchulQSAkkv RP [Maßgaben für hochschulische Kooperationen].	N	

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Studiengangs:

Die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Financial Management ermöglichen eine inhaltlich zielgerichtete Fortsetzung des Bachelorstudiums. Etwas unklar, auch in der Außendarstellung, bleibt die inhaltliche Abgrenzung der beiden Studiengänge. So sind sämtliche Module des Studiengangs „Financial Management“ auch innerhalb des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ belegbar. Inhaltlich hinterließen beide Studiengänge einen positiven Eindruck, auch in der Bewertung durch die Studierenden. Eine Ausnahme bildet das Einführungsmodul, das derzeit inhaltlich sehr breit aufgestellt ist und keine sinnvolle Anleitung für das wissenschaftliche Arbeiten auf Master-Level zu bieten scheint.

Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Akkreditierung:

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind mit einer Einschränkung erfüllt.

Vorgeschlagene Auflagen:

Es wird folgende Auflage vorgeschlagen:

- Auflage 1: Das Einführungsmodul ist inhaltlich zu schärfen, so dass Studierende für das wissenschaftliche Arbeiten auf erhöhtem Master-Level befähigt und angeleitet werden. (B2.1)

Vorgeschlagene Empfehlungen:

Es wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

- Empfehlung 1: Mittelfristig sollte eine stärkere Ausdifferenzierung der beiden Masterstudiengänge in die inhaltlichen Felder „Management und Marketing“ einerseits und „Finanzen und Steuern“ in Betracht gezogen werden. Diese Ausdifferenzierung sollte sich auch in der Außendarstellung widerspiegeln.

Anhang: Einschlägige Auszüge der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung

[Kriterium B1.1]

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

[Kriterium B2.1]

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5: (1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Kriterium B2.2]

§ 12 Abs. 1 Satz 4: ⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Kriterium B2.3]

§ 12 Abs. 2: (2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Kriterium B2.4]

§ 12 Abs. 3: (3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Kriterium B2.5]

§ 12 Abs. 4: (4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Kriterium B2.6]

§ 12 Abs. 5: (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Kriterium B2.7]

§ 12 Abs. 6: (6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**[Kriterium B3.1]**

§ 13 Abs. 1: (1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Kriterium B3.2]

§ 13 Abs. 2: (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Kriterium B3.3]

§ 13 Abs. 3: (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig), 2. schulpraktische Studien bereits während

des Bachelorstudiums und 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Kriterium B4.1]

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Kriterium B5.1]

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Kriterium B6.1]

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt: 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt. 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Kriterium B7.1]

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über

Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Kriterium B8.1]

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Daten und Kennzahlen zum Studiengang

1 Daten bezogen auf alle Studiengänge der Lehrinheit Betriebswirtschaftslehre

Betreuungsrelation

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Studienfälle (inkl. auslaufende Stdg.)	1.702	1.663	1.519	1.510	1.413
Professoren/Professorinnen	10,00	9,00	9,00	10,00	10,00
Lehrkräfte	34,50	29,37	27,00	28,25	35,50
Studienfälle/Professoren	170,20	184,78	168,78	151,00	141,30
Studienfälle/Lehrkräfte	49,33	56,62	56,26	53,45	39,80

Bestandene Abschlussprüfungen

	2013 ges.	2014 ges.	2015 ges.	2016 ges.	2017 ges.
1-Fach-Bachelor	216	275	277	201	175
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	7,1	7,0	-	7,5	7,9
1-Fach/ 2-Fach-Master	64	128	86	82	101
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	4,3	4,3	-	4,6	5,5
Magister- und Diplomstudiengänge	27	11	4	4	2
Absolventen/Professoren	30,70	46,00	40,78	28,70	27,80

(*) Auswertung nicht möglich.